

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften
Institut für Berufs- und Betriebspädagogik



Prüfungsordnung

für den Zertifikatskurs

„Didaktik technisch-beruflicher Fachrichtungen“

vom **02.06.2004**

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S.256) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Ziele des Studiums	2
§ 2	Regelstudienzeit, Studienaufbau	2
§ 3	Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen	2
§ 4	Prüfungsausschuss	2
§ 5	Prüfende	3
§ 6	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren	4
§ 7	Prüfungsarten	4
§ 8	Bewertung der Prüfungen	4
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	5
§ 10	Wiederholung der Abschlussprüfung	6

II. Zertifikat

§ 11	Zertifikat	6
------	------------	---

III. Schlussbestimmungen

§ 12	Ungültigkeit des Zertifikatsabschlusses	6
§ 13	Einsicht in die Prüfungsakten	7
§ 14	In-Kraft-Treten	7

Anhang 8

Prüfungsübersichtsplan
Urkunde

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele des Studiums

Erworben werden Kompetenzen im Bereich der Grundlagen einer beruflichen Didaktik. Diese können für berufliche Tätigkeiten u. a. in folgenden Tätigkeitsfeldern angewendet werden:

- Unterrichtstätigkeiten in der beruflichen Aus- und Weiterbildung in beruflichen Bildungseinrichtungen z. B. der Wirtschaft,
- betriebliche Koordinationstätigkeiten im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, etwa im Bereich der betrieblichen Ausbildungsorganisation,
- Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Lehrmittelbranche (Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborkonzeptionen u. a. m.),
- Bildungsverwaltung und -management.

Der Kurs schließt mit dem Zertifikat „Didaktik technisch-beruflicher Fachrichtungen“ ab.

§ 2 Studienzeit und Studienaufbau

(1) Der Kurs wird in der Regel berufsbegleitend durchgeführt und umfasst Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen in insgesamt drei Modulen, die in 2 Semestern absolviert werden. Andere Organisationsformen sind möglich.

(2) Der Gesamtumfang des Kurses beträgt 30 Kreditpunkte nach dem ECTS-System.

(3) Der Kurs kann zum Sommersemester und Wintersemester begonnen werden.

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Die Prüfungstermine werden durch den Prüfungsausschuss rechtzeitig festgesetzt und bekannt gegeben.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für den Zertifikatskurs „Didaktik technisch-beruflicher Fachrichtungen“ ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs „M.Sc. in International Vocational Education“ der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht

für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät bzw. den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied, anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die zuständigen Prüfungsämter unterstützen die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 5 Prüfende

(1) Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten bestellt werden. Davon abweichend kann im Ausnahmefall auch anderen am Ausbildungsprozess beteiligten Lehrkräften die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen vom Prüfungsausschuss erteilt werden, wenn sie zur selbständigen Lehre im betreffenden Fachgebiet beauftragt sind.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferin und den Prüfer für das jeweilige Modul. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Prüfling das Recht, unter diesen eine als Prüferin oder einen als Prüfer vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfungsberechtigten mit der Prüfungsankündigung bekannt gegeben werden.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Für die Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer im Zertifikatskurs „Didaktik technisch-beruflicher Fachrichtungen“ an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert ist und den Nachweis erbringt, dass die entsprechenden Modulteile studiert wurden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen.

§ 7

Prüfungsarten

- (1) Prüfungsarten sind Belege, Hausarbeiten, Referate, Klausuren und Laborpraktika sowie Kolloquien.
- (2) Die Bedingungen für deren Erwerb sowie deren Art und Umfang sind von der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss geforderten Modulprüfungen können im Rahmen der unter (1) aufgeführten Prüfungsleistungen erbracht werden. Darüber hinaus können durch die Lehrenden Prüfungsvorleistungen festgelegt werden.
- (4) Belegt ein Prüfling dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie oder er wegen längerer andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr oder ihm gestattet, die Prüfungsleistung in einer anderen Form oder innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit zu erbringen.

§ 8

Bewertung der Prüfungen

- (1) Die Prüfungsleistung wird entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Auf Antrag des Studierenden zu Beginn des Studiums kann die Prüfung entsprechend Absatz (3) bis (8) bewertet werden.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt
3	befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht bestanden	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

- (4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Werden mehrere Teilprüfungen zu einer Modulprüfung zusammengefasst, errechnet sich die Modulnote nach den in der Modulbeschreibung angegebenen Anteilen der Teilprüfungen. Die Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde. Einzelne Prüfungsleistungen mit der Bewertung "nicht bestanden" sind vor der Notenbildung der Modulprüfung zu wiederholen.

(6) Bei einer Zusammenfassung von Prüfungsleistungen zu Gesamtnoten werden folgende Noten vergeben:

Arithmetischer Mittelwert	Benotung
- bis 1,5	= sehr gut,
- über 1,5 bis 2,5	= gut,
- über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
- über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht bestanden.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

Hat sich eine Studentin bzw. ein Student in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einem Teil der Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.

Die entsprechende Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen entsprechend des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit ist möglich.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht bestanden" bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht bestanden" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Wiederholung der Abschlussprüfung

Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.

II. Zertifikat

§ 11 Zertifikat

(1) Der Kurs schließt mit dem Zertifikat „Didaktik technisch-beruflicher Fachrichtungen“ ab.

(2) Das Zertifikat wird vergeben, wenn Studienleistungen im Umfang von 30 Kreditpunkten nach dem ECTS-System nachgewiesen und alle geforderten Modulprüfungen mit „bestanden“ bewertet wurden.

(3) Das Zertifikat trägt das Logo der Otto-von-Guericke-Universität, das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung erbracht worden ist und weist eine berufliche Fachrichtung aus, in der das fachdidaktische Modul belegt worden ist. Das Zertifikat ist möglichst innerhalb von vier Wochen auszustellen. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät zu unterzeichnen und mit den Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Ungültigkeit des Zertifikats

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Die Urkunde ist einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikates ausgeschlossen.

§ 13
Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 02.06.2004 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.07.2004

Magdeburg, den 24.08.2004

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg

Anhang:
Prüfungsübersichtsplan

Der Kurs umfasst Prüfungen in folgenden Modulen:

- (1) Modul 1 „Berufliche Bildung im nationalen und internationalen Kontext“
- (2) Modul 2 „Grundlagen der beruflichen Didaktik“
- (3) Modul 3 „Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens in einer beruflichen Fachrichtung“

Modul	Bezeichnung	Art der Prüfung
1	Berufliche Bildung im nationalen und internationalen Kontext	Beleg, Hausarbeit oder Klausur; Referat
2	Grundlagen der beruflichen Didaktik	Beleg, Hausarbeit oder Klausur; Referat
3	Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens in einer beruflichen Fachrichtung	Beleg, Hausarbeit oder Klausur; Referat